

Statuten
der
Schweizerischen
Zahntechniker-Vereinigung (SZV)

(Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in den Statuten vielfach die männliche Form verwendet.
Gemeint ist stets sowohl die weibliche als auch die männliche Form.)

INHALTSVERZEICHNIS

I.	Name, Sitz, Zweck und Bezeichnung	3
II.	Mitgliedschaft	3
	Beginn und Inhalt der Mitgliedschaft	
	Beendigung der Mitgliedschaft	
	Die Ausschliessung und weitere Sanktionen	
III.	Finanzielle Mittel	5
	Mitgliederbeiträge und Haftung	
	Geschäftsjahr	
IV.	Organisation	6
	A. Die Generalversammlung	
	B. Der Vorstand	
	C. Die Geschäftsstelle	
	D. Die Revisionsstelle	
V.	Förder- und Unterstützungsstiftung	10
VI.	Rechtsberatung	10
VII.	Streiterledigung / Schlichtung	10
VIII.	Allgemeines	11
IX.	Schluss- und Übergangsbestimmungen	11

STATUTEN DER SCHWEIZERISCHEN ZAHNTECHNIKER-VEREINIGUNG (SZV)

I. Name, Sitz, Zweck und Bezeichnung

Art. 1

Die Schweizerische Zahntechniker-Vereinigung (Fédération Suisse des Techniciens Dentistes; Associazione Svizzera Odontotecnici), abgekürzt SZV, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Die Vereinigung tritt mit dem im Deckblatt aufgeführten Emblem sowie mit dem Kürzel "SZV" auf. Eine entsprechende Webseite wird unter www.szv.ch geführt.

Art. 2

Der Sitz der Vereinigung ist identisch mit dem Sitz der Geschäftsstelle.

Art. 3

Die SZV bezweckt die vollständige Organisation aller unselbstständig erwerbstätigen Zahntechnikerinnen und Zahntechniker sowie die Wahrung aller ihrer beruflichen Interessen durch deren Vertretung vor allen zuständigen Instanzen. Sie fördert im Weiteren den Status ihrer Mitglieder insbesondere in sozialer Hinsicht.

Die SZV strebt unter anderem folgende Ziele an:

- Die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer
- Die Interessenvertretung in der Öffentlichkeit
- Die Erhaltung des Gesamtarbeitsvertrages (GAV)
- Die Einsitznahme in wichtige Gremien
- Die zeitgemässe Aus- und Weiterbildung
- Die Information und Kommunikation
- Die Kollegialität
- Die Pflege des Berufsimages
- Die Unabhängigkeit
- Die Aufrechterhaltung eines Leistungsangebotes gemäss besonderer Regelung

Die SZV ist eine selbstständig organisierte, politisch und konfessionell neutrale Vereinigung.

Das Tätigkeitsgebiet der SZV erstreckt sich über die ganze Schweiz.

II. Mitgliedschaft

Beginn und Inhalt der Mitgliedschaft

Art. 4

Jede Zahntechnikerin und jeder Zahntechniker kann Mitglied der SZV werden. Andere Anträge auf Mitgliedschaft sind vom Vorstand zu bewilligen. Die SZV vertritt die Interessen der Arbeitnehmenden Zahntechniker.

Auszubildende, welche der SZV beitreten bezahlen einen reduzierten Mitgliederbeitrag.

Die Auszubildenden werden nach Abschluss der Ausbildung, im darauffolgenden, vollen Jahr, automatisch zu Vollmitgliedern mutiert.

Art. 5

Ein Aufnahmeantrag kann jederzeit mit dem entsprechenden Beitrittsformular der Geschäftsstelle eingereicht werden. Beitrittsformulare Minderjähriger sind auch vom Inhaber der elterlichen Gewalt zu unterzeichnen.

Bei Unstimmigkeiten über eine Aufnahme entscheidet der Vorstand abschliessend.

Von einer beschlossenen Aufnahme ist dem Neumitglied umgehend schriftlich Kenntnis zu geben.

Mit dem Eintritt in die SZV anerkennt das Neumitglied die Statuten und insbesondere auch die Streiterledigung sowie die Reglemente der SZV und die auf den Satzungen basierenden Beschlüsse der Organe der SZV. Ebenso anerkennt es die von der SZV mit Arbeitgebern abgeschlossenen Verträge und verpflichtet sich zur Einhaltung der darin stipulierten Pflichten, welche die Mitglieder oder der Vorstand der SZV treffen.

Diese Verpflichtungen sind auch für die schon früher der SZV beigetretenen Mitglieder bindend. In Kraft befindliche Statuten und Reglemente können auf Wunsch vom Mitglied verlangt werden.

Mit dem Eintritt in die SZV hat das Mitglied - mit Ausnahme der Auszubildenden – Anspruch auf Leistungen aus der Förder- und Unterstützungsstiftung.

Die Mitglieder sind verpflichtet, der Geschäftsstelle jede Adressänderung umgehend zu melden.

Jedes Mitglied erhält kostenlos das Verbandsorgan der SZV oder deren Mitteilungen. Es kann zudem sämtliche Vorzüge nach Massgabe der Satzungen (Reglemente) in Anspruch nehmen.

Die Weitergabe von Mitgliederdaten an Dritte ist nur über einen Beschluss des Vorstandes möglich. Zur Freigabe stehen folgende Daten:

Anrede, Vorname, Nachname, Adresse, PLZ, Ort und in begründeten Fällen die Geburtsdaten. Jedem SZV-Mitglied steht es frei, von seinem Sperrrecht Gebrauch zu machen.

Beendigung der Mitgliedschaft

Art. 6

Das Mitglied kann jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten jeweils auf Ende eines Monats seinen Austritt aus der SZV bekannt geben. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

Die Berufsaufgabe und der Übertritt in die selbstständige Erwerbstätigkeit berechtigen das Mitglied, innerhalb von drei Monaten nach erfolgter schriftlicher Kündigung des Mitgliedschaftsverhältnisses per Monatsende aus der SZV auszutreten.

Weitergehende Ausnahmen sind durch den Vorstand zu bewilligen.

Die Mitgliedschaft ist weder veräusserlich noch vererblich.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden alle Ansprüche sowie die Leistungen aus der Förder- und Unterstützungsstiftung.

Die Ausschliessung und weitere Sanktionen

Art. 7

Ein Mitglied kann aus der SZV ausgeschlossen werden, wenn es dem Ansehen der SZV schadet oder den Grundsätzen der Vereinigung entgegenwirkt. Ebenso, wenn die Aufnahme in die SZV aufgrund unrichtiger oder verschwiegener Tatsachen erwirkt wurde.

Art. 8

Bei Verletzung der Satzungen der SZV und in leichten Fällen gemäss Art. 7 können gegen ein fehlbares Mitglied folgende Sanktionen verhängt werden:

- Verweis
- Bussen bis CHF 500.--
- Vorübergehende Einstellung der Mitgliedschaft

Art. 9

Sanktionen gemäss Art. 7 sind vom Vorstand, solche gemäss Art. 8 können von der Geschäftsstelle ausgesprochen werden. Vor Ausfällung einer Sanktion ist dem betroffenen Mitglied vom Vorhalt schriftlich Kenntnis zu geben und ihm eine Frist zur Stellungnahme anzusetzen.

Auf Wunsch des Mitgliedes ist dieses persönlich anzuhören. Nach Ablauf der gesetzten Frist oder nach erfolgter persönlicher Anhörung ist über die Sanktion zu befinden.

Sanktionen sind schriftlich mitzuteilen und haben den Sachverhalt zu enthalten. Der Sanktionsentscheid ist vom Präsidenten sowie einem Vertreter der Geschäftsstelle zu unterzeichnen.

Gegen gemäss Art. 7 und 8 ausgefällte Sanktionen kann innerhalb von 30 Tagen nach erfolgter Mitteilung an den Vorstand rekurriert werden. Der Rekurs ist schriftlich einzureichen und hat einen Antrag sowie eine Begründung zu enthalten. Der Vorstand entscheidet abschliessend und endgültig. Eine Anrufung eines ordentlichen Richters ist nicht möglich.

III. Finanzielle Mittel

Art. 10

Die Mittel der SZV bestehen insbesondere aus den Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen Dritter sowie aus Erträgen und Bussen.

Mitglieder, die ihre finanziellen Beitragspflichten nicht pünktlich erfüllen, können jederzeit belangt werden. Nach erfolgter Mahnung kann die Betreibung eingeleitet werden.

Mitgliederbeiträge und Haftung

Art. 11

Die Mitgliederbeitragspflicht besteht für die Dauer der Mitgliedschaft. Die Höhe des an die Kasse zu entrichtenden Mitgliederbeitrages wird von der Generalversammlung festgelegt. Beim Wechsel während des Geschäftsjahres von der Auszubildenden zur ordentlichen Mitgliedschaft besteht die reduzierte Mitgliederbeitragspflicht bis zum Abschluss des betreffenden Geschäftsjahres. Der Jahres-Mitgliederbeitrag wird auf den Monat umgerechnet und ist jeweils für sechs Monate im Voraus an die Geschäftsstelle zuhänden der SZV-Kasse zu bezahlen.

Mitglieder, die sich in einer Notlage befinden, können zuhanden des Vorstandes ein Gesuch um Stornierung des Mitgliederbeitrages einreichen.

Eine über den Höchstmitgliederbeitrag hinausgehende Haftung des Mitgliedes der SZV gegenüber besteht nicht. Für Verbindlichkeiten der SZV haftet alleine das Vereinsvermögen.

Die Generalversammlung kann den Vorstand ermächtigen, ausserordentliche Beiträge zu erheben. Diese Beiträge sind für das Mitglied bindend und ohne weiteres mit dem nächsten, fälligen ordentlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten.

Geschäftsjahr

Art. 12

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

IV. Organisation

Art. 13

Organe der SZV sind:

- A. Die Generalversammlung
- B. Der Vorstand
- C. Die Geschäftsstelle
- D. Die Revisionsstelle

A. Die Generalversammlung

Art. 14

Die Generalversammlung findet jährlich, innerhalb von fünf Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres, statt.

In ihren Kompetenzbereich fallen insbesondere folgende Aufgaben:

- Die Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
- Die Abnahme des Jahresberichtes der Geschäftsstelle
- Die Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichts
- Die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Die Verabschiedung des Budgets
- Die Wahl aller Mitglieder des Vorstandes
- Die Wahl von Kommissionen und deren Mitglieder
- Die Wahl der Stiftungsratsmitglieder für die Förder- und Unterstützungsstiftung
- Die Wahl einer Revisionsstelle
- Die Änderung der Statuten

Die Generalversammlung entscheidet auch:

- wenn über die Auflösung der SZV befunden werden muss.
- wenn über den Beitritt zu einer Organisation oder einem anderen Verband zu entscheiden ist.

Die Auflösung der SZV bedarf einer Beschlussmehrheit von 2/3 der stimmenden Mitglieder.

Datum, Ort und Zeit der Generalversammlung sind den Mitgliedern über das Verbandsorgan oder mittels Zirkularschreiben mindestens 3 Monate im Voraus bekannt zu geben.

Mitglieder haben allfällige Anträge zuhanden der Generalversammlung mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Sämtliche Traktanden sind den Mitgliedern mindestens vier Wochen vor der Versammlung zur Vorbereitung zu unterbreiten. Verspätet eingereichte Traktanden oder allfällig anlässlich der Versammlung vorgeschlagene Traktanden können an der Generalversammlung nur behandelt werden, wenn 2/3 der teilnehmenden Mitglieder dafür stimmen.

Art. 15

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit einberufen werden, wenn dies vom Vorstand beschlossen wird oder es 1/4 der Mitglieder verlangt.

Eine ausserordentliche Generalversammlung muss innerhalb von acht Wochen seit Eintreffen des Begehrens abgehalten werden.

Art. 16

An der Generalversammlung können alle Mitglieder der SZV teilnehmen.

Art. 17

Stimmberechtigt an der Versammlung sind nur die anwesenden Mitglieder sowie die Mitglieder des Vorstandes. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, solange 2/3 der beim Appell gemeldeten Stimmberechtigten anwesend sind.

Art. 18

Vorbehältlich anderer statutarischer Regelung werden die Beschlüsse in offener Abstimmung und mit einfacher Mehrheit gefasst.

Wird es von 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten verlangt, werden Beschlüsse in geheimer Abstimmung gefasst.

Vertreter der Geschäftsstelle nehmen an Wahlen und Abstimmungen nicht teil. Bei Wahlen entscheidet das relative Mehr (am meisten Stimmen).

Art. 19

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten, im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter oder einem Vertreter der Geschäftsstelle geleitet.

Ein Vertreter der Geschäftsstelle führt das Protokoll.

Art. 20

Der Vorstand, die gewählten Vertreter der Kommissionen und der Förder- und Unterstützungstiftung sowie die Revisoren haben Anspruch auf ein vom Vorstand festgesetztes Sitzungsgeld sowie auf Ersatz von Fahrtkosten.

B. Der Vorstand

Art. 21

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern und wird von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Ersatzwahlen gelten für den Rest der Amtsdauer.

Die Mitglieder sind wiederwählbar.

Der Vorstand konstituiert sich selbst und schlägt den Präsidenten zur Wahl an der Generalversammlung vor.

Der Vorstand ist das geschäftsleitende Organ des Verbandes. Er hat die Beschlüsse der Generalversammlung auszuführen und erledigt alle Geschäfte des Verbandes, für welche nicht ausdrücklich die Zuständigkeit der Generalversammlung festgelegt ist.

Der Vertreter der Geschäftsstelle führt das Protokoll.

Sämtliche Vorstandsmitglieder müssen Zahntechniker oder zahntechnische Hilfskräfte sein.

Der Vorstand ist für den Erlass von Reglementen zuständig. Die Generalversammlung kann diese Reglemente ausser Kraft setzen und dem Vorstand entsprechende Weisungen erteilen.

Zur Vorbereitung einzelner Geschäfte kann der Vorstand Sonderkommissionen einsetzen, deren Mitglieder mit beratender Stimme zu den Sitzungen des Vorstandes eingeladen werden können.

Im Bedarfsfall können dem Vorstand spezielle Kommissionen als beratende Organe beigegeben werden.

Der Vorstand ist berechtigt diesbezügliche Mandate auch an Dritte zu delegieren.

Über Ausgaben, die nicht im Budget vorgesehen sind, kann der Vorstand bis zum Betrag von 15% des Budgets selbstständig entscheiden.

Der Vorstand ist die Sanktionsbehörde.

Art. 22

Der Vorstand ist nach Bedarf durch den Präsidenten einzuberufen. Mindestens drei Vorstandsmitglieder oder die Geschäftsstelle können eine Sitzung des Vorstandes beantragen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Die Unterlagen im Hinblick auf die Vorstandssitzungen sind den Mitgliedern des Vorstandes im Voraus zuzustellen.

Der Präsident kann eine Beschlussfassung auf schriftlichem Wege anordnen. Ein Beschluss gilt dann als angenommen, wenn sich die Mehrheit der Stimmenden dafür ausspricht (einfaches Mehr).

Art. 23

Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den Präsidenten geführt, im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter oder ein Vertreter der Geschäftsstelle.

Der Präsident vertritt in der Regel die SZV nach aussen. Er und der Vertreter der Geschäftsstelle zeichnen in der Regel gemeinsam für die SZV.

Die Tätigkeit im Rahmen des Vorstandes erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Ausgewiesene Spesen und Sitzungsgelder, werden durch die Verbandskasse vergütet. Eine allfällige Entschädigung für die Arbeit im Vorstand ist von der Generalversammlung festzulegen und im Budget zu berücksichtigen.

C. Die Geschäftsstelle

Art. 24

Die Geschäftsstelle wird durch den Vorstand gewählt und sorgt für die Umsetzung aller Beschlüsse, die von den Organen der SZV gefasst worden sind.

Die Geschäftsstelle verantwortet ihre Tätigkeit gegenüber dem Vorstand. Für die Generalversammlung ist ein Jahresbericht (Tätigkeit) abzufassen.

D. Die Revisionsstelle

Art. 25

Die Generalversammlung wählt jeweils für die Dauer von zwei Jahren als Revisionsstelle zwei Rechnungsrevisoren. Sie sollten nach Möglichkeit nicht dem Vorstand angehören. Allfällige notwendige Ersatzwahlen nimmt der Vorstand vor.

Die Revisoren müssen zur Ausübung des Amtes befähigt sein.

Sind keine geeigneten Revisoren zu finden, kann ein Revisor nach Ablauf seiner Amtszeit wiedergewählt werden.

Als Revisionsstelle können auch unabhängige Revisoren oder externe Rechnungsrevisoren gewählt oder beigezogen werden.

Art. 26

Den Rechnungsrevisoren steht jederzeit die gesamte Rechnungs- und Geschäftsführung zur Einsicht und Prüfung offen. Sämtliche Organe der SZV sind ihnen gegenüber auskunftspflichtig. Die Revisoren sind befugt, jederzeit Stichproben vorzunehmen.

Nach Abschluss der Jahresrechnung wird diese von den Revisoren geprüft und der Generalversammlung schriftlich Bericht erstattet. Der Revisorenbericht enthält den Antrag zur Genehmigung oder Rückweisung sowie die Entlastung des Kassiers.

V. Förder- und Unterstützungsstiftung

Art. 27

Die SZV unterhält eine "Förder- und Unterstützungsstiftung", die in der Rechtsform einer Stiftung geführt wird.

Die Stiftung entrichtet den Hinterlassenen verstorbener SZV-Mitglieder ein Sterbegeld, unterstützt die Mitglieder in der Aus- und Weiterbildung und unterhält einen Rechtsschutz im Bereich des Arbeits- und Sozialversicherungsrechts.

Entsprechende Reglemente über die Tätigkeit, die Verwaltung und Verwendung des Stiftungsvermögens kann der Stiftungsrat selber erlassen. Diese sind der eidgenössischen Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Der Stiftungsrat entscheidet in allen Belangen selber und abschliessend.

Die Generalversammlung ist ein entsprechender Jahresbericht (Tätigkeitsbericht) vorzulegen.

VI. Rechtsberatung

Art. 28

Die SZV gewährt seinen Mitgliedern in Fragen, die das Arbeitsverhältnis betreffen, Rechtsberatung.

Der Vorstand ist berechtigt, in dieser Angelegenheit eine externe Beratung beizuziehen oder entsprechende Vereinbarungen zu machen.

Der Anspruch auf Rechtsberatung entfällt, wenn die Ursache des Streites vor dem Beitritt des Mitgliedschaftsverhältnisses liegt.

Auf ein ausführlich begründetes Gesuch hin kann der Vorstand für die Rechtshilfe eine erste Kostengutsprache bis zum Höchstbetrag von CHF 3'000.00 gewähren. Mit einem entsprechenden Gesuch besteht weiter die Möglichkeit eine Finanzierung über die Förder- und Unterstützungsstiftung zu regeln.

Das Mitglied hat mindestens die Hälfte der von der SZV effektiv geleisteten Zahlungen für Rechtshilfe zurückzuerstatten, falls das Mitgliedschaftsverhältnis, während dem der Anspruch auf Rechtshilfe begründet worden ist, nicht länger als zwei Jahre gedauert hat. Der Rückzahlungsanspruch wird mit Beendigung des Mitgliedschaftsverhältnisses fällig.

VII. Streiterledigung / Schlichtung

Art. 29

Jede Partei kann beantragen, dass zur Schlichtung von Differenzen zwischen der SZV und dem Klagenden ein Mediator oder eine Mediatorin beigezogen wird. Können sich die an der Schlichtung beteiligten Parteien nicht innert 30 Tagen seit Eingang des Antrags auf die Person des Mediators einigen, haben beide Seiten innert weiteren 15 Tagen je einen verbindlichen Vorschlag zu machen; hierauf entscheidet das Los.

Die Einzelheiten, insbesondere zum Ablauf und zur maximalen Dauer der Schlichtung, werden in einer schriftlichen Mediationsvereinbarung festgehalten.

Der Mediator lädt beide Seiten zu einem Gespräch ein und hört sie an. Er kann, sofern dies von beiden Seiten ausdrücklich gewünscht wird, einen Erledigungsvorschlag machen. Nehmen nicht alle am Verfahren beteiligten Parteien den Erledigungsvorschlag innerhalb von 15 Tagen nach dessen Eröffnung ausdrücklich an, gilt er als abgelehnt.

Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten. Die Entschädigung des Mediators sowie die weiteren Kosten der Schlichtung werden von den Betroffenen je hälftig getragen.

Die beteiligten Parteien können sich vor Beginn oder im Laufe der Schlichtung darauf verständigen, dass der Mediator hinsichtlich der streitig gebliebenen Fragen Schiedskompetenz übertragen wird. Eine solche Schiedsvereinbarung bedarf der Schriftform. In diesem Fall fällt der Mediator als Einzelschiedsrichter einen für alle Seiten verbindlichen endgültigen Schiedsspruch.

Mit der Unterstellung unter diese Schlichtung wird ausdrücklich auf die Anrufung der ordentlichen Gerichte oder eines Richters verzichtet.

VIII. Allgemeines

Art. 30

Bekanntmachungen der SZV, die von allgemeinem Interesse sind, erfolgen im Internet, im Verbandsorgan oder in speziellen Mitteilungen.

Art. 31

Der Vorstand ist befugt, die im Rahmen von Abstimmungen oder Umfragen erwerblichen Erkenntnisse als Grundlage für Berufs- und Lohnstatistiken zu verwenden.

Art. 32

Diese Statuten können in andere Landessprachen übersetzt werden. Bei Auslegungsdifferenzen ist der deutsche Text massgebend. In welcher Sprache die SZV ihre Geschäfte wahrnimmt entscheidet der Vorstand abschliessend.

IX. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 33

Eine Statutenänderung ist nur möglich, wenn an der Generalversammlung eine Stimmenmehrheit von 2/3 erreicht wird.

Über einen eventuellen Auflösungsbeschluss der SZV kann nur die Generalversammlung entscheiden.

Im Falle der Auflösung der SZV beschliesst die Generalversammlung auch über eine Verwendung des Reinvermögens. Die Generalversammlung kann nach beschlossener Auflösung einen Liquidationsausschuss ernennen und diesem Weisungen erteilen. Wird kein Liquidationsausschuss ernannt, besorgt der Vorstand die Liquidationsgeschäfte.

Art. 34

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung der Schweizerischen Zahntechniker-Vereinigung vom 05. Mai 2018 bewilligt und in Kraft gesetzt. Alle bisherigen Statuten und allfällige diesen Statuten widersprechende Reglemente und Beschlüsse sind mit den vorliegenden neuen Statuten ausser Kraft gesetzt.

Killwangen, 05. Mai 2018

Schweizerische Zahntechniker-Vereinigung (SZV)

Die Präsidentin:

Der Geschäftsführer

Tanja Suppiger

Nico Kunz